

Technische Universität Chemnitz

Habilitationsordnung

der

Fakultät für Informatik

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs VBl. 11/1999 S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Habilitationsantrag

II. Habilitationsverfahren

- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 8 Annahme der Habilitationsschrift
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Verleihung des Habilitationsgrades

III. Veröffentlichung und Schlussbestimmungen

- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Entzug der Habilitation
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

In dieser Habilitationsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Habilitation

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung zu Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.

(2) Die Fakultät für Informatik führt das Habilitationsverfahren auf dem Gebiet der Informatik durch. Es werden in Abhängigkeit von der zugrunde liegenden Promotion die folgenden Grade verliehen:

1. Doktoringenieur habilitatus (Dr.-Ing. habil.) und
2. Doctor rerum naturalium habilitatus (Dr. rer. nat. habil.).

(3) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:

1. Habilitationsschrift,
2. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. öffentliche Probeerlesung (Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter),

(4) Im Ergebnis eines erfolgreichen Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors verliehen und beurkundet.

§ 2 Habitationsvoraussetzungen

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt und
2. nachweist, dass er mehrere Jahre in der Informatik wissenschaftlich tätig war.

(2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.

(3) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in der Informatik nachzuweisen.

(4) Das Habitationsverfahren ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Sonderfällen kann auf Antrag des Bewerbers und bei Genehmigung durch den Fakultätsrat von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(5) Bewerber, die bereits ein Habitationsverfahren wiederholt und nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erfüllen nicht mehr die Habitationsvoraussetzungen.

§ 3 Habitationskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt die Habitationskommission, die mit der Durchführung des Habitationsverfahrens beauftragt wird. Die Habitationskommission achtet auf den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. Der Habitationskommission gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. drei Gutachter und
3. zwei Beisitzer.

Vorsitzender kann nur ein Hochschullehrer sein, der dem Fakultätsrat angehört. Beisitzer müssen Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz sein; sie können auch anderen Fakultäten der Technischen Universität angehören. Die Hochschullehrer müssen nach § 30 Abs. 2 SächsHG habilitiert oder äquivalent qualifiziert sein. Den Status der Gutachter regelt § 7 Abs. 1. Des Weiteren bestellt der Fakultätsrat einen Studentenvertreter, um den die Habitationskommission zur Abnahme der Probevorlesung nach § 10 erweitert wird.

(2) Mitglieder der Habitationskommission, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Die Beratungen der Habitationskommission sind nicht öffentlich.

(4) Über die Beratung der Habitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an der Beratung Teilnehmenden, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und der Habitationsakte beizufügen.

(5) Aufgaben der Habitationskommission sind:

1. die Abnahme und Bewertung des Vortrages und des Kolloquiums,
2. die Abnahme und Bewertung der Probevorlesung und
3. die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung oder Nichtverleihung des Habitationsgrades.

§ 4 Habitationsantrag

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habitationsverfahrens, der Habitationsantrag, ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät für Informatik zu richten. Diesem sind beizufügen:

1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. ein Schriftenverzeichnis,
6. ein Vorschlag für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages und drei Themenvorschläge für die Probevorlesung,
7. eine Erklärung über etwaige frühere Habitationsverfahren und deren Ergebnisse,
8. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein.

Es können Gutachternvorschläge gemacht werden, die jedoch keinen Anspruch begründen. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterzeichnet sein.

(2) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Eine Rücknahme des Habitationsantrages ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht über die Eröffnung des Habitationsverfahrens beschlossen hat. Der Fakultätsrat hat das Recht, ein eröffnetes Habitationsverfahren in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss vorzeitig zu beenden. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt an der Beratung zu diesem Beschluss mitzuwirken. Sie sind durch den Dekan mindestens drei Wochen vorher dazu einzuladen.

II. Habitationsverfahren

§ 5 Eröffnung des Habitationsverfahrens

(1) Nach Eingang des Habitationsantrages prüft der Fakultätsrat die eingereichten Unterlagen. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen des Bewerbers und die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt an der Beratung zu diesem Beschluss mitzuwirken. Sie sind durch den Dekan mindestens drei Wochen vorher einzuladen.

(2) Im Eröffnungsbeschluss sind festzulegen:

1. der Titel der Habilitationsschrift,
2. das Fachgebiet der Habilitation,
3. die drei Gutachter,
4. der Vorsitzende und die Mitglieder der Habitationskommission,
5. das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag und
6. die drei Themen für die Probevorlesung.

Bei der Bestellung der Gutachter und Mitglieder der Habitationskommission ist auf Unabhängigkeit zu achten.

(3) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(4) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Er darf die Eröffnung des Verfahrens nur ablehnen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Habilitation vom Bewerber nicht erfüllt werden (§ 2),
2. die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen unvollständig sind (§ 4 Abs. 1),
3. der Bewerber bereits Teilleistungen eines Habitationsverfahrens wiederholt nicht bestanden hat (§ 2 Abs. 6),
4. die Habilitationsschrift der Fakultät für Informatik nicht zugeordnet werden kann.

(5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

§ 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit zur Informatik. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für die Informatik erbringen.

(2) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können in die Habilitationsschrift aufgenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen. Eine kumulative Habilitationsschrift ist zulässig, sofern die Habilitationsschrift trotzdem ein einheitliches Ganzes darstellt. Damit ist ein einfaches Zusammenheften von Publikationen ausgeschlossen.

(3) Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstige Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen. Gruppenarbeiten werden ebenfalls nicht als Habilitationsschriften zugelassen.

§ 7

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich durch drei Hochschullehrer gemäß § 37 und § 38 SächsHG zu bewerten. Mindestens einer davon darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.
- (2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (3) Die Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten erstellt werden. Danach ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich angemahnt. Bei ausbleibenden Gutachten ist ein neuer Gutachter zu bestellen.
- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

§ 8

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten werden alle Unterlagen des Habilitationsverfahrens durch eine zweiwöchige Auslage allen Hochschullehrern der Fakultät zur Kenntnis gegeben. Diese Hochschullehrer haben das Recht, innerhalb der angegebenen Frist an den Dekan ein schriftliches Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Im Ablehnungsfalle ist das Votum innerhalb von zwei weiteren Wochen zu begründen.
- (2) Die Habilitationsschrift ist anzunehmen, wenn alle drei Gutachter dies vorschlagen und kein negatives Votum nach Absatz 1 vorliegt. Die Habilitationsschrift ist abzulehnen, wenn ein negatives Gutachten und mindestens ein negatives Votum eines Hochschullehrers gemäß Absatz 1, das in der Begründung dem Inhalt eines negativen Gutachtens gleichkommt, vorliegen. Anderenfalls ist über die Annahme zu beraten. Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. über das weitere Vorgehen. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt an der Beratung zu diesem Beschluss mitzuwirken. Sie sind durch den Dekan mindestens drei Wochen vorher dazu einzuladen.
- (3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 9

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Habitationskommission die Termine für den Vortrag und das unmittelbar daran anschließende Kolloquium. Der Vorsitzende der Habitationskommission gibt die Veranstaltung der Hochschulöffentlichkeit und dem Prüfling mindestens zwei Wochen zuvor bekannt.
- (2) Vortrag und Kolloquium werden von der Habitationskommission abgenommen. Sie werden öffentlich durchgeführt. bekannt. Es müssen mindestens zwei Gutachter sowie die Mehrheit der Habitationskommission anwesend sein.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem der Informatik behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwänden zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Habitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung dieser Leistung. Die Hochschullehrer der Fakultät können stimmberechtigt daran teilnehmen. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über Vortrag und Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habitationskommission zu unterzeichnen und der Habitationsakte beizufügen.
- (5) Mit positiver Einschätzung der Ergebnisse von Vortrag und Kolloquium ist die Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung erteilt.
- (6) Werden Vortrag oder Kolloquium oder beide durch die Habitationskommission negativ bewertet, endet das Habitationsverfahren vorbehaltlich § 13. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe über die nicht erfolgreiche Beendigung des Habitationsverfahrens zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

§ 10

Probevorlesung

- (1) Zusätzlich zu dem Beschluss nach § 9 Abs. 1 legt die Habitationskommission nach Annahme der Habilitationsschrift den Termin für die Probevorlesung fest. Die Probevorlesung soll nach dem Vortrag gemäß § 9 stattfinden. Das Thema der Probevorlesung ist aus den drei Themenvorschlägen des Prüflings auszuwählen. Der Vorsitzende der Habitationskommission teilt das Thema und den Termin mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin dem Prüfling und der Hochschulöffentlichkeit mit. Bei allen Beschlüssen zur Probevorlesung ist die Habitationskommission um den Studentenvertreter als stimmberechtigtes Mitglied zu erweitern.

(2) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission und der Studentenvertreter in der Habilitationskommission in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Probevorlesung. Die Hochschullehrer der Fakultät können stimmberechtigt daran teilnehmen. Über die Probevorlesung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

(3) Nach der nichtöffentlichen Beratung der Habilitationskommission teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Ergebnis mit.

(4) Wurde die Probevorlesung nicht anerkannt, endet das Habilitationsverfahren vorbehaltlich § 13. Der Bewerber erhält durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Verleihung des Habilitationsgrades

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistungen. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt an der Beratung zu diesem Beschluss mitzuwirken. Sie sind durch den Dekan mindestens drei Wochen vorher dazu einzuladen. Das Ergebnis ist dem Rektor mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission veranlasst die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. das Fachgebiet, für das die Habilitation erteilt wird,
4. den Habilitationsgrad,
5. das Datum des Beschlusses gemäß Absatz 1,
6. die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Fakultät,
7. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Der Dekan übergibt dem Bewerber, sobald die Veröffentlichung gemäß § 12 erfolgt ist, die Urkunde.

(4) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, den Titel entsprechend dem Habilitationsgrad zu führen.

(5) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch das Dekanat der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

III. Veröffentlichung und Schlussbestimmung

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angenommene Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift hat der Bewerber zu erfüllen durch die Übergabe
1. von 50 gebundenen Exemplaren der Schrift an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz oder
 2. von 6 Sonderdrucken an die Bibliothek, wenn die Veröffentlichung in einer von der Fakultät für Informatik anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
 3. von 6 gebundenen Exemplaren an die Bibliothek, wenn ein von der Fakultät anerkannter gewerblicher Verleger die Verteilung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen ist oder
 4. von 6 gebundenen Exemplaren an die Bibliothek, wenn der Bibliothek eine elektronische Version der Habilitationsschrift gemäß den Konventionen der Bibliothek übergeben wird.
- (3) Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ist vom Bewerber durch Vorlage eines Empfangsbeleges der Universitätsbibliothek beim Vorsitzenden der Habitationskommission nachzuweisen.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Habitationsleistungen

- (1) Die Wiederholung der nicht bestandenen Habitationsleistungen, wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium bzw. Probevorlesung ist insgesamt nur einmal möglich. Eine zweite Wiederholung einer Leistung oder die Wiederholung zweier der genannten Leistungen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung auf Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium bzw. der Probevorlesung ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen. Der Fakultätsrat fasst einen Beschluss über die Zulassung zur Wiederholung bzw. die Beendigung des Habitationsverfahrens. Die Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, stimmberechtigt an der Beratung zu diesem Beschluss mitzuwirken. Sie sind durch den Dekan mindestens drei Wochen vorher dazu einzuladen. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach Zustimmungsbeschluss erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationsschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habitationsverfahren zu beantragen. Die weitere Wiedervorlage einer Habilitationsschrift ist nicht möglich.

§ 14

Entzug der Habilitation

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Entzug des akademischen Grades nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

(3) Dem Betroffenen ist der Entzug des Grades schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Anerkennung der Habilitationsleistungen ist dem Habilitanden auf Antrag innerhalb angemessener Frist Einsicht in die Unterlagen der Habilitation zu gewähren.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 7. November 2001 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft. Für vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnete Habilitationsverfahren gelten Übergangsregelungen, die der Fakultätsrat festlegt.

Chemnitz, den 30. Juni 2003

Prof. Dr. W. Rehm
Dekan der Fakultät für Informatik